



Die Ministerin

Ministerium für Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen  
40190 Düsseldorf

Präsident des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/393**

A17

09. November 2022  
Seite 1 von 3

**Berichtsbitte der FDP-Fraktion mit dem Titel:  
„EU-Vorschläge zur Pflanzenschutzmittelreduktion in Natur-  
schutzgebieten“**

Sitzung des AULNV am 09. November 2022

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

anbei sende ich Ihnen den schriftlichen Bericht zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume am 9. November 2022 zur Beantwortung der Berichtsbitte von Herrn Dietmar Brockes MdL der FDP-Fraktion vom 26. Oktober 2022.

Mit freundlichen Grüßen

Silke Gorißen



**Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Natur- und Verbraucherschutz, Landwirtschaft, Forsten und ländliche Räume des Landtags Nordrhein-Westfalen am 09. November 2022**

Schriftlicher Bericht

**1. Zu den Inhalten des Vorschlags der EU-Kommission für eine „Verordnung über die nachhaltige Verwendung von Pflanzenschutzmitteln“**

Neben zahlreichen weiteren Vorschriften enthält der Vorschlag der EU-Kommission ein vollständiges Verbot der Anwendung jeglicher Pflanzenschutzmittel in „ökologisch empfindlichen Gebieten“. Nach der Begriffsbestimmung in Artikel 3 Absatz 16 Buchstabe f umfasst der Begriff Schutzgebiete gemäß Wasserrahmenrichtlinie einschließlich Wasserschutzgebiete, Schutzgebiete gemäß Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie sowie alle sonstigen nationalen, regionalen oder lokalen Schutzgebiete, die von den Mitgliedstaaten an das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete der Europäischen Umweltagentur gemeldet wurden (z.B. Naturschutzgebiete, Nationalparke, Landschaftsschutzgebiete). Das Verbot bezieht auch biologische Pflanzenschutzmittel und für den ökologischen Anbau zulässige Produkte ein. In der Summe umfassen die Schutzgebiete nach Artikel 3 in Nordrhein-Westfalen eine Fläche von ca. 90 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche.

Die Auswirkungen eines Verbots in den zukünftig geplanten Gebieten bedrohter Bestäuber nach Art. 3 Ziffer 16 Buchstaben f, iii des Verordnungsvorschlags können derzeit noch nicht eingeschätzt werden, da sich der entsprechende Vorschlag der EU-Kommission für eine Verordnung über die Wiederherstellung der Natur ebenfalls mit den Mitgliedstaaten in der Beratung befindet.

**2. Bewertung des Vorschlages zu „empfindlichen Gebieten“**

Der Schutz bestimmter ökologisch empfindlicher Gebiete (insbesondere von Naturschutzgebieten) vor dem Eintrag von Pflanzenschutzmitteln ist in Deutschland bereits mit der 2021 in Kraft getretenen Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung weitgehend sichergestellt. Auf Ackerflächen in FFH-Gebieten soll bis zum 30.06.2024 das Pflanzenschutzmittel-Verbot mittels freiwilliger Vereinbarungen erreicht werden.



Neuerungen ergäben sich u.a. für Vogelschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Einzugsgebiete von Wassergewinnungsanlagen und Schutzgebiete nach Wasserrahmenrichtlinie. In der Regel gelten hier derzeit keine bzw. keine generellen PSM-Verbote.

Die Gebietskulisse der ökologisch empfindlichen Gebiete sollte überprüft werden. Das Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverbot soll neben der NATURA 2000-Schutzgebietskulisse auch für alle sonstigen nationalen, regionalen oder lokalen Schutzgebiete gelten, die von den Mitgliedstaaten an das Verzeichnis der nationalen Schutzgebiete (CDDA) der Europäischen Umweltagentur gemeldet wurden. Die CDDA-Datenbank (Artikel 3 Abs. 16, Buchstaben f ii) ist gegenwärtig für ein Pflanzenschutzmittel-Anwendungsverbot nicht geeignet. Sie sichert kein einheitliches Vorgehen in Europa, sondern würde zu einer unterschiedlichen Rechtslage in den Mitgliedstaaten führen und damit gegen den europäischen Gleichbehandlungsgrundsatz verstoßen, denn je nach Meldung der nationalen Schutzgebiete durch die Mitgliedstaaten würde das Pflanzenschutzmittelanwendungsverbot in den gemeldeten Schutzgebieten greifen oder auch nicht.

### **3. Aktivitäten der Landesregierung**

Der Bundesrat hat festgestellt, dass „das allgemeine Regelungsziel des Verordnungsvorschlags, die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln und der von ihnen ausgehenden Risiken zum Schutz von menschlicher Gesundheit und Umwelt signifikant zu reduzieren, aus fachlicher Sicht zu begrüßen“ ist. „Eine Reduktion der Einträge von Pflanzenschutzmitteln in Ökosysteme ist unverzichtbar für den Insektenschutz wie für den Erhalt der Gesamtbiodiversität. Die hierzu ergriffenen Maßnahmen sollten aber so ausgestaltet werden, dass bei den Landwirten keine unzumutbaren Härten auftreten“. Der Bundesrat hat daher mit Zustimmung Nordrhein-Westfalens die Bundesregierung gebeten, sich für eine Überarbeitung der empfindlichen Gebiete beziehungsweise der Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der jeweiligen Schutzziele einzusetzen.

MLV und MUNV werden sich gemeinsam in Brüssel für eine sachgerechte Konzeption der Verordnung einsetzen.